

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 97 A
„Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“
der Stadt Bersenbrück

bearbeitet für

Planungsbüro Dehling & Twisselmann
Spindelstraße 27
49080 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel. 05406/7040
E-Mail: info@bio-consult-os.de
www.bio-consult-os.de
Dr. Johannes Melter
Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt

Januar 2019

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Plan- und Untersuchungsgebiet	7
4 Planung und Wirkfaktoren	9
5 Faunistische Erhebungen	10
6 Artenschutzrechtliche Prüfung	15
7 Empfehlungen	17
8 Zusammenfassung.....	18
9 Literatur.....	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung einer Biogasanlage.

Bei dem Plangebiet handelt es sich i. W. um Flächen im Umfeld eines landwirtschaftlichen Betriebes, die bereits bebaut sind. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,9 ha.

Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens eine dem Planungsmaßstab entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Die Untersuchungen erfolgten insbesondere für die Tiergruppe Vögel; auf Vorkommen von anderen europarechtlich geschützten Tiergruppen wurde ebenfalls geachtet.

Im Frühjahr/Sommer 2018 wurden dort Erfassungen durchgeführt. Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet und auch Hinweise auf potenzielle Beeinträchtigungen anderer europarechtlich geschützter Tierarten berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Erfassung und der artenschutzrechtlichen Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind oder für die sich Hinweise auf zu erwartende Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ergeben haben, insbesondere möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

3 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist ca. 5,9 ha groß und liegt nördlich der engeren Ortslage Bersenbrücks in der Bauernschaft „Hertmann“. Das Gebiet umfasst i. W. Flächen einer landwirtschaftlichen Hofstelle, u. a. mit Wohnhaus, Hofgehölsen, angegliederter Biogasanlage sowie kleinflächig Acker und Grünland (Abb. 1).

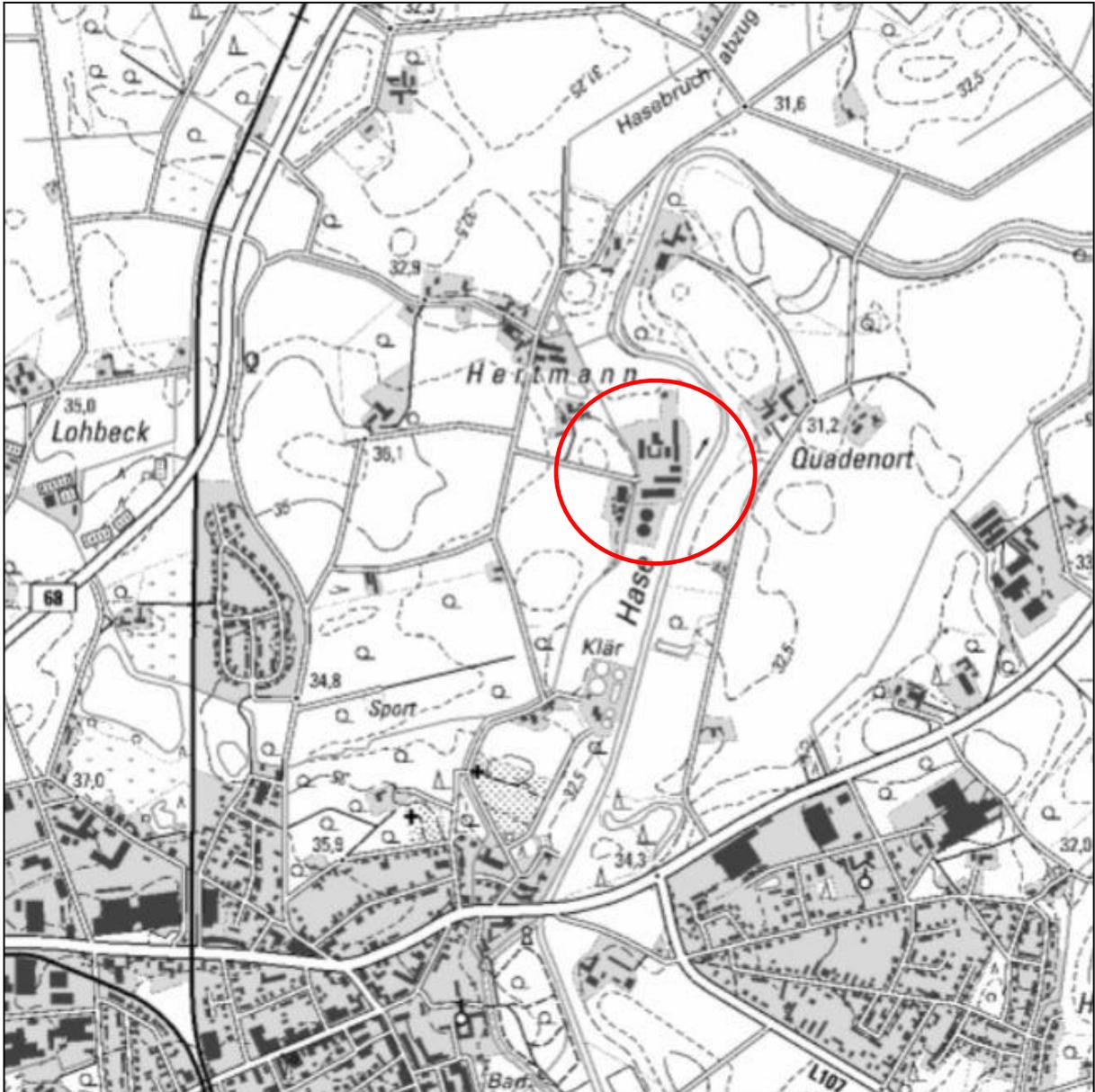


Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

(Kartengrundlage <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>)

Im Plangebiet (Abb. 2) befinden sich diverse, z. T. alte landwirtschaftliche Gebäude aber auch – v. a. im südlichen Teil – Gebäude einer Biogasanlage. Das Hofgelände wird im Osten von der Hase umflossen, die sich hier als ausgebauter, begradigter Fluss darstellt.

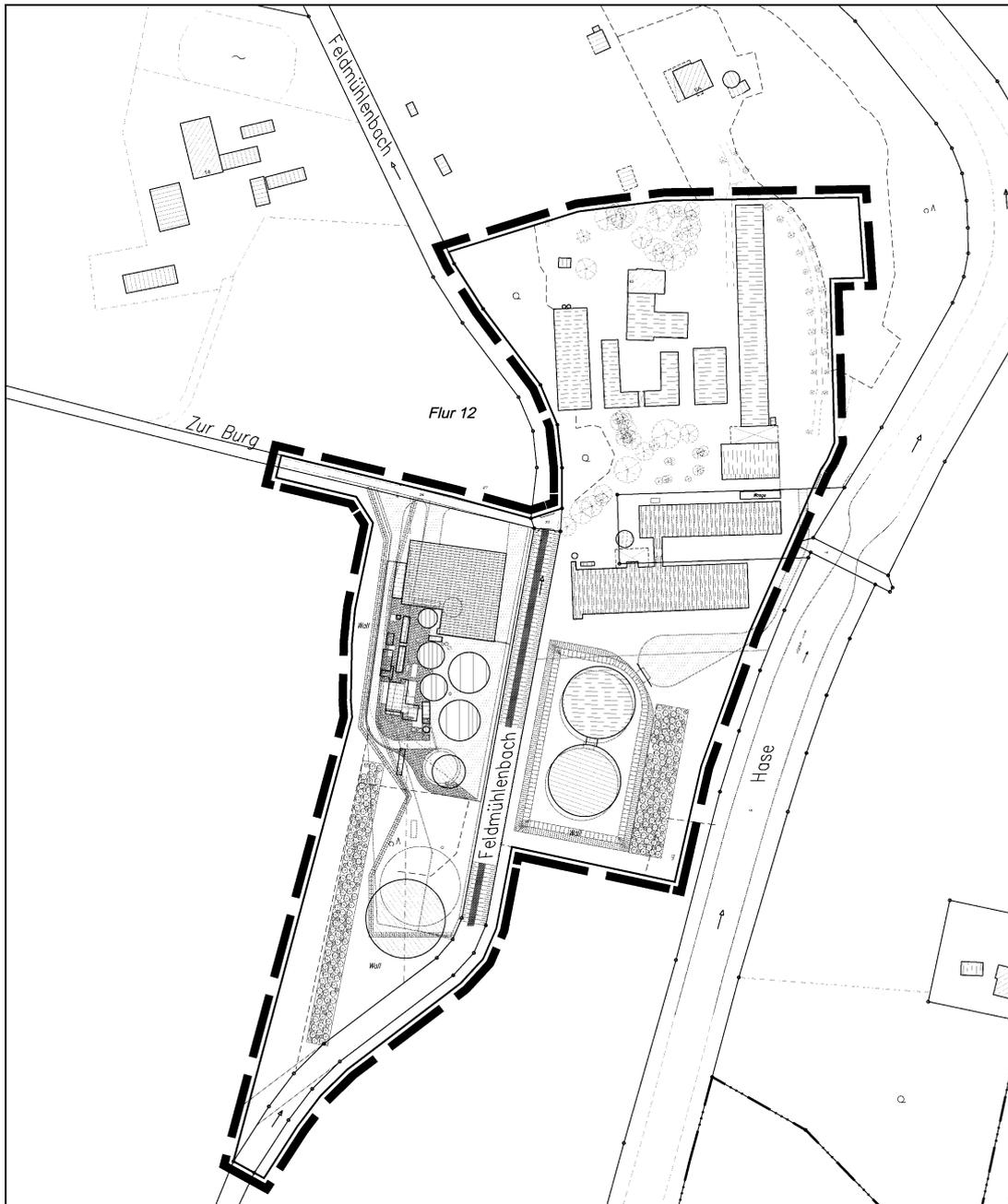


Abb. 3: Abgrenzung des Plangebiets (unmaßstäblich)

Das Plangebiet wird vom „Feldmühlenbach“ durchflossen, der unterhalb in die Hase mündet.

Innerhalb des Plangebietes finden sich im nördlichen Teil um die alte Hofstelle etliche ältere Bäume, die im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt werden und somit durch die Planung nicht betroffen sind. Im südlichen Teil stockt ein Jungholzbestand (aus Laubgehölzen, BHD < 10 cm), nach Westen ist dieser Bereich zum angrenzenden Acker durch eine Strauch-Baumhecke abgegrenzt.

4 Planung und Wirkfaktoren

Die Planung sieht für das Gebiet Nutzungsänderungen v. a. in den südlichen Bereichen vor. Hier ist ein Jungholzbestand betroffen.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planung kommt es zu Bautätigkeiten im Plangebiet (insbesondere Bau von neuen Gebäuden und Anlagen für die Biogasanlage). Durch Baulärm kann es zu Störungen von potenziellen Vorkommen verschiedener Artengruppen im Plangebiet kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit bzw. Zeit der Jungenaufzucht die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Individuen getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingte Wirkfaktoren sind v. a. eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) zu nennen. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums und der Lebensraumqualität verschiedener Artengruppen kommen (z. B. Verlust von Junggehölzen).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung würde die anthropogene Nutzung im Plangebiet weiter zunehmen. Dazu gehören u. a. verstärkte Störungen durch Lärm und Beleuchtung (z. B. Betrieb von Anlagen, Beleuchtungen an Gebäuden). Diese Wirkfaktoren könnten möglicherweise auch das unmittelbare Umfeld des Plangebiets beeinträchtigen und dazu führen, dass angrenzende Flächen ebenfalls nicht mehr oder zumindest schlechter als Lebensraum für potenziell vorkommende Arten geeignet wären.

Da das Gelände bereits als Biogasanlage genutzt wird, sind allerdings schon erhebliche Vorbelastungen vorhanden.

5 Faunistische Erhebungen

Methode der Brutvogelerfassungen

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von April bis Juni 2018 (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 10x42.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

19.04.2018 15.05.2018 23.05.2018 29.05.2018 26.06.2018

Brutvogelbestand

Im Plangebiet konnten 23 Brutvogelarten festgestellt werden (Tab. 1). Unter den Brutvogelarten sind zwei Rote-Liste-Arten (Rauch- und Mehlschwalbe) sowie zwei Arten der Vorwarnliste (Gartengrasmücke, Haussperling).

Die meisten Brutvogelarten sind Gebüsch- und Gebäudebrüter, die v. a. im Bereich des alten Baumbestandes bzw. an den Gebäuden brüteten. Es handelt sich um eine regional durchaus typische Vogelwelt des Umfeldes von landwirtschaftlichen Höfen.

Im Umfeld wurden drei weitere Arten als Brutvögel sowie vier Arten als Nahrungsgäste festgestellt. (Tab. 2). Diese Arten traten v. a. an der Hase auf und hatten damit keinen Bezug zum davon deutlich abgegrenzten Plangebiet. Gefährdete Offenlandarten konnten auch im Umfeld nicht beobachtet werden.

Die Vorkommen der Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste, und der Vorkommen aus dem Umfeld) sind in Abb. 3 dargestellt und werden noch näher beschrieben. Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufig auftretende und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015).

Tab. 1: Im Plangebiet festgestellte Brutvogelarten

Artnamen	wissenschaftl. Name	Status	§	Rote Listen		
				Plangebiet	D	NI
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	≥ 4		3	3	3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	≥ 10		3	V	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV				
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1			V	V
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV				
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV				
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	≥ 8		V	V	V
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	BV				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV				

Legende:

Status: Plangebiet = Anzahl Brutpaare (BP), NG = Nahrungsgast, Umfeld: BV = Brutverdacht

Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015): D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West

3= gefährdet, V= Vorwarnliste

§ = S, streng geschützt gem. Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG

Tab. 2: Im Umfeld festgestellte Brutvogelarten und Nahrungsgäste (Legend siehe Tab. 1)

Artnamen	wissenschaftl. Name	Status	§	Rote Listen		
				Umfeld	D	NI
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	S			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV				
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG			V	V
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	NG				
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG				

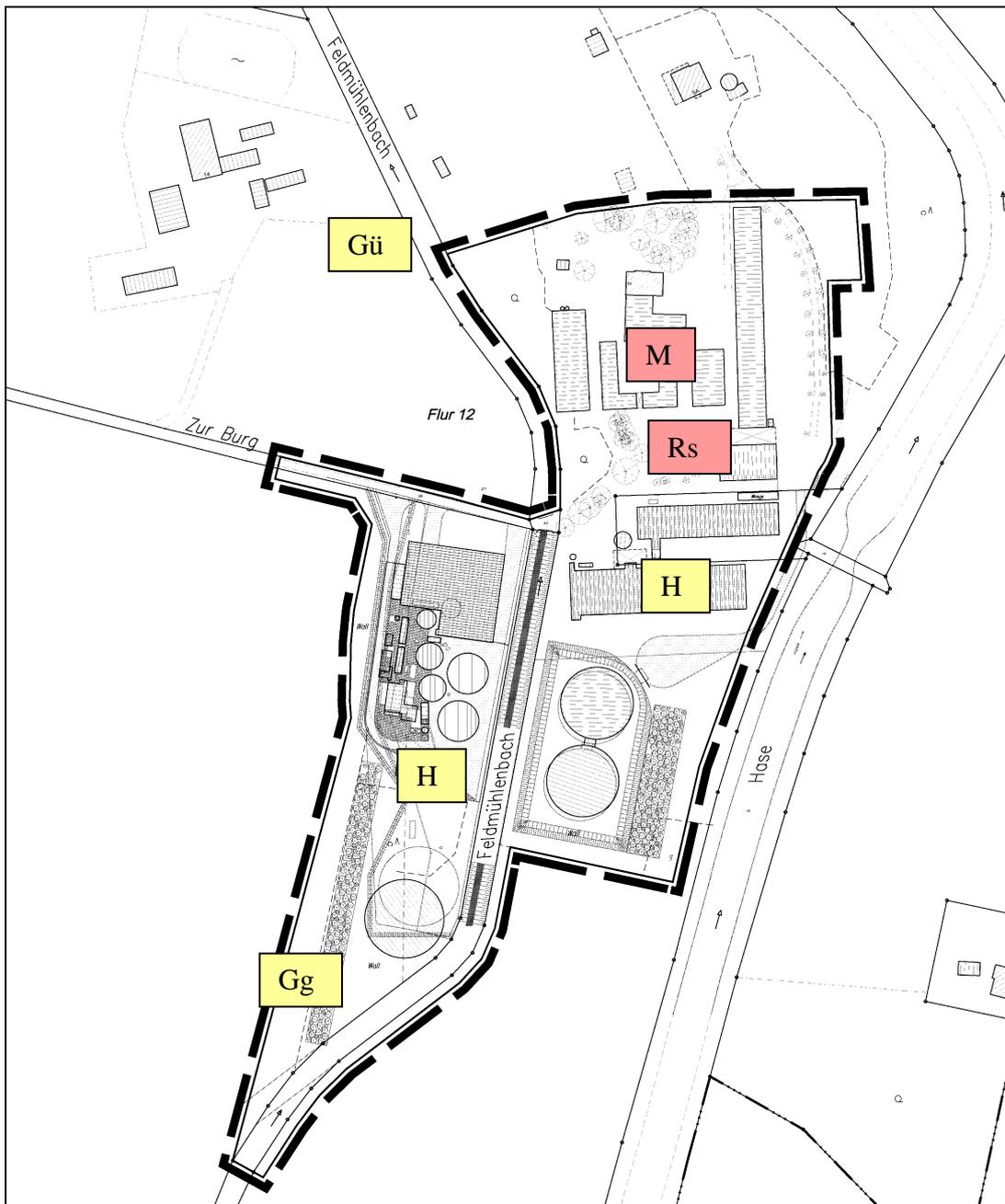


Abb. 3: Reviere von ausgewählten Arten (Gg = Gartengrasmücke, Gü = Grünspecht, H = Haussperling, M = Mehlschwalbe, Rs = Rauchschalbe)

Bewertung: Beschreibung besonders relevanter Arten

Im Folgenden werden die Vorkommen der Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste und der Vorkommen aus dem Umfeld) in systematischer Reihenfolge beschrieben. Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

Grünspecht

Es bestand Brutverdacht für ein Vorkommen nordwestlich des Plangebiets. Die Art nutzt die halb-offene Kulturlandschaft zur Nahrungssuche. Das Vorkommen wird durch die Planung nicht tangiert.

Rauchschwalbe

Die Art brütete in den landwirtschaftlichen Gebäuden mit mindestens vier Brutpaaren. Rauchschwalben sind Kulturfolger und brüten bevorzugt in offenen Viehstallungen; die Nahrung wird im Umfeld gesucht. Im Umfeld finden die Vögel gute Lebensraumbedingungen, die sich durch die Planung nicht verändern werden. Die Art profitiert von der landwirtschaftlichen Nutzung.

Mehlschwalbe

Es brüteten mindestens zehn Paare an den Außenwänden der Gebäude. Die Art ist ebenfalls ein ausgesprochener Kulturfolger, der in menschlichen Siedlungen und an Einzelhäusern brütet. Auch diese Art findet im Plangebiet gute Bedingungen, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.

Haussperling

Die Art konnte an mehreren Gebäuden mit mindestens acht Brutpaaren festgestellt werden (die Art tritt oft in kleinen Kolonien auf; die genaue Anzahl war hier nicht zu ermitteln). Eine kleine Kolonie brütete unmittelbar an/in der bestehenden Biogasanlage. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Gartengrasmücke

Die Art wurde in der westlichen Hecke festgestellt, unmittelbar an der bestehenden Biogasanlage. Die Art baut die Nester jährlich neu; in der Hecke finden sich zahlreiche Brutmöglichkeiten. Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Die anderen im Plangebiet und seiner Umgebung erfassten Vogelarten (Tab. 1) sind durch die Planung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht betroffen. Es handelt sich dabei um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für landwirtschaftlich geprägte Siedlungen, Gärten und Randflächen, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Andere Tiergruppen

Hinweise auf planungsrelevante Vorkommen oder auf Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG für andere europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit zudem nicht verschlechtern. Der von der Planung betroffene Jungholzbestand bietet aktuell keine Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von z. B. Fledermäusen genutzt werden könnte.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes, betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar) sowie einer möglichen Entnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder gar einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Im Plangebiet wurden einige Arten festgestellt, die in Gebüsch und Hecken brüten. Diese Arten legen die Nester jedes Jahr neu an. Durch die geplante Anlage bzw. Erhalt und Entwicklung von Grünflächen bleiben Brutmöglichkeiten erhalten.

Die bestehenden Vorkommen von Gebäudebrütern werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch die neu geplanten Anlagen werden einige Gebäudebrüter vermutlich sogar neue Lebensraum-potenziale erhalten.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Planung essentielle Nahrungshabitat für Vogelarten verloren gehen könnten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

7 Empfehlungen

- Für die möglicherweise erforderliche Beleuchtung der Gebäude sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010, HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.
- Anbringung von Nisthilfen für Vögel in und an den neuen Gebäuden und an Gehölzen.
- Erhöhung der Strukturvielfalt durch Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung einer Biogasanlage.

Für diese Planung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Im Plangebiet konnten 23 Brutvogelarten festgestellt werden. Unter den Brutvogelarten sind zwei Rote-Liste-Arten (Rauch- und Mehlschwalbe) sowie zwei Arten der Vorwarnliste (Gartengrasmücke, Haussperling). Die meisten Brutvogelarten sind Gebüsch- und Gebäudebrüter, die v. a. im Bereich des alten Baumbestandes bzw. an den Gebäuden brüteten. Es handelt sich um eine regional durchaus typische Vogelwelt des Umfeldes von landwirtschaftlichen Höfen.

Im Umfeld wurden drei weitere Arten als Brutvögel sowie vier Arten als Nahrungsgäste festgestellt. Gefährdete Offenlandarten konnten auch im Umfeld nicht beobachtet werden.

Hinweise auf mögliche Betroffenheiten von anderen europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Die Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten und Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) wurden näher beschrieben und die möglichen Auswirkungen der Planung bewertet.

Durch die Beschränkung der Baufeldräumung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar) sowie einer möglichen Entnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der o. a. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden Empfehlungen gegeben.

9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÄNEL, A. (O.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.html>
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, 48. Hannover.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.